

Winfried Haunerland, Linz

Die kirchliche Begräbnisfeier

Aktuelle Herausforderungen für ein liturgisches Buch

Bereits auf der Kontaktsitzung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft (IAG) der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes im Januar 1999 wurde eine Überarbeitung des deutschen liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ in Aussicht genommen. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde im Januar 2000 eingesetzt und hat mittlerweile ihre Arbeit aufgenommen. Natürlich wird es noch eine Weile dauern, bis eine ausgereifte neue Fassung von den beteiligten Bischöfen approbiert und nach erfolgter römischer Konfirmation gedruckt und verwendet werden kann. Doch dürfte das Nachdenken über die derzeitigen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Herausforderungen nicht nur für die beteiligten Fachleute und die verantwortlichen Bischöfe wichtig und sinnvoll sein, stehen doch die meisten Fragen, die das Buch betreffen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem konkreten Begräbnisdienst, der Tag für Tag zu leisten ist.

1. Die kirchliche Begräbnisfeier – das römische Buch und seine deutsche Bearbeitung

Im Rahmen der vom 2. Vatikanischen Konzil initiierten allgemeinen Erneuerung der Liturgie¹ sollte auch der Ordo exsequiarum erneuert werden. Konkret wurde dabei in Art. 81 und 82 der Liturgiekonstitution gefordert:

„81. Der Ritus der Exsequien soll deutlicher den österlichen Sinn des christlichen Todes ausdrücken und besser den Voraussetzungen und Überlieferungen der einzelnen Gebiete entsprechen, auch was die liturgische Farbe betrifft.

82. Der Begräbnisritus für Kinder soll überarbeitet werden und eine eigene Messe erhalten.“

Offensichtlich hielt auch das Consilium die Frage der Begräbnisfeier für besonders wichtig und dringlich², so dass der entsprechende Rituale-Faszikel bereits am 15.8.1969 von der Gottesdienstkongregation veröffentlicht werden konnte³. Als eines der ersten⁴ gemeinsamen Bücher der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes wurde „Die kirchliche Begräbnisfeier“ in ihrer definitiven Fassung am Pfingstfest 1972 approbiert und am 4.10.1972 konfirmiert⁵.

Die einschlägigen Berichte des Leiters der damaligen Subkommission der IAG geben Rechenschaft, welche Schwierigkeiten sich den Bearbeitern seinerzeit stellten und wie sie

¹ Vgl. SC 21 und SC 25.

² Vgl. A. BUGNINI, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Dt. Ausgabe hg. v. J. Wagner unter Mitarbeit v. F. Raas. Freiburg – Basel – Wien 1988, 805.

³ Vgl. Ordo exsequiarum. Editio typica. Typis Polyglottis Vaticanis 1969.

⁴ Lediglich die Feier der Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe (11.5.1971) und die Feier der Kindertaufe (28.9.1971) haben ein früheres Konfirmierungsdatum.

⁵ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Einsiedeln [u. a.] 1972/1973.

diese mit und in dem neuen liturgischen Buch gelöst haben.⁶ Die dort genannten Probleme bestehen bis heute fort, haben sich teilweise etwas verschärft und müssen auf jeden Fall bei der anstehenden Neubearbeitung des deutschen liturgischen Buches weiterhin im Blick bleiben.

Die größte Schwierigkeit ergab sich schon damals aus den unterschiedlichen Begräbnisordnungen. Es gab und gibt noch heute – vor allem im ländlichen Bereich – die traditionelle Feierform mit drei Stationen: Der Leichnam wird vom Ort der Aufbahrung – anders als früher ist dies freilich kaum mehr das Trauerhaus – zur Kirche geführt, wo die Eucharistie gefeiert wird; anschließend wird er zum Grab geleitet und bestattet. Wo – vor allem im städtischen Bereich – Friedhof und Kirche voneinander getrennt sind, wurde schon damals von einer Feier mit zwei Stationen (Friedhofskapelle und Grab) ausgegangen. Aber auch die Feier mit einer Station war etwa in Luxemburg üblich, wo die eigentliche Bestattung außerhalb der Liturgie vollzogen wurde. Berücksichtigt wurde seinerzeit auch bereits die Frage der Verabschiedung vor einer Kremation und die Urnenbeisetzung. Bewusst war man sich seinerzeit ebenfalls, dass lokale Traditionen und Vorgaben der Friedhofsverwaltungen und Bestattungsunternehmen nicht einfach ignoriert werden können.

Sieht man von der Luxemburger Situation ab⁷, war doch bald Konsens, dass ein Verzicht auf ein gemeinsames deutschsprachiges liturgisches Buch nicht die Lösung sein konnte. Denn die unterschiedlichen Situationen waren nicht regional bestimmt, sondern bestanden häufig innerhalb derselben Diözesen. Da darüber hinaus Möglichkeiten eröffnet werden sollten, auf die ganz konkreten pastoralen Umstände des einzelnen Trauerfalles und der jeweiligen Feiergemeinde möglichst weitgehend eingehen zu können, musste das liturgische Buch dem jeweiligen Vorsteher einen relativ großen Gestaltungsspielraum eröffnen. Dies alles führte damals dazu, dass „Die kirchliche Begräbnisfeier“ zu einem reichhaltigen Buch wurde, das freilich von nicht wenigen (bis heute) als unübersichtlich und unpraktisch empfunden wird.

Natürlich ist solche Kritik aus der Praxis ernst zu nehmen und bei der jetzt anstehenden Neubearbeitung nach besseren buchorganisatorischen Lösungen zu suchen. Doch wäre dies allein wohl kein Grund, ähnlich wie bei anderen liturgischen Büchern⁸ auch bei dem Ri-

⁶ Vgl. v. a. H. HOLLERWEGER, Erneuerung der Begräbnisliturgie. In: Gd 5 (1971) 129–131; DERS., Begräbnisliturgie. Ein Zwischenbericht. In: Gd 6 (1972) 136; DERS., Die kirchliche Begräbnisfeier. In: ThPQ 120 (1972) 336–345; DERS., Die neue Begräbnisfeier. In: Gd 8 (1974) 57–60; DERS., Die pastoralen Schwerpunkte der neuen Begräbnisliturgie. In: HID 28 (1974) 34–41; DERS., Die erneuerte Begräbnisfeier. In: LJ 24 (1974) 13–30.

⁷ Tatsächlich hat das Bistum Luxemburg 1976 eine dreisprachige Studienausgabe vorgelegt, weil weder die französischsprachige noch die deutschsprachige Ausgabe einfach für die Diözese passend erschien. Vgl. D'kirchliche Begriewnes. Die kirchliche Begräbnisfeier. La célébration des obsèques. Studienausgabe für das Bistum Luxemburg. Luxembourg 1976.

⁸ Die Überarbeitung der Ordinationen und der Feier der Trauung waren jeweils motiviert durch die Vorlage einer Editio typica altera. Dies gilt allerdings nicht in gleicher Weise für die ebenfalls überarbeiteten anderen Teile des Pontifikale (teilweise bis dahin allerdings auch nur Studienausgaben) und die zweite Auflage der Feier der Krankensakramente. Dies gilt auch nicht für die derzeitige Überarbeitung der Feier der Kindertaufe. Schon lange vor der Ankündigung einer Editio typica tertia für das Missale Romanum hatte die IAG seit 1988 mit Vorarbeiten für eine Überarbeitung des Deutschen Messbuches begonnen. Für die Feier der Buße und das Benediktionale gibt es bisher nur Studienausgaben, weshalb seit längerem auch hier an definitiven deutschsprachigen Ausgaben gearbeitet wird.

tuale-Faszikel für das Begräbnis eine Neubearbeitung des deutschsprachigen Buches in Angriff zu nehmen. Vielmehr ist nach fast dreißig Jahren der Eindruck gewachsen, dass sich die Situation doch grundlegender verändert hat und das bisherige Buch einer Weiterentwicklung bedarf, wenn es für die pastoralen Herausforderungen am Beginn des 21. Jahrhunderts geeignet bleiben soll. Gute und situationsgerechte liturgische Bücher garantieren noch keine pastoral fruchtbare Liturgie, sie sind aber eine nicht leicht zu überschätzende Hilfe für die Verantwortlichen vor Ort. Umgekehrt muss – anders als in den Jahren vor dem 2. Vatikanischen Konzil – immer mehr damit gerechnet werden, dass Reformverweigerung durch die zuständigen Autoritäten nicht nur mögliche Fortschritte verhindert, sondern auch Selbsthilfe und Eigenmächtigkeiten und damit auch liturgischen Wildwuchs und Fehlentwicklungen fördert. Insofern ist es notwendig, die veränderte Situation wahrzunehmen und zu fragen, wofür ein zukünftiges liturgisches Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ geeignet sein muss.

2. Die veränderte Situation

Während in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts der Wunsch nach einem kirchlichen Begräbnis selbst bei kirchenfernen Kirchenmitgliedern weitgehend selbstverständlich war⁹ und ein nichtchristliches Begräbnis statistisch als große Ausnahme anzusehen war, haben die etablierten Religionsgemeinschaften auch bei den Riten zu den großen Lebensereignissen mittlerweile Konkurrenz gefunden. Trotz der hohen Wertschätzung einer religiösen Feier anlässlich der Beerdigung sogar bei Konfessionslosen¹⁰ gibt es zum kirchlichen Begräbnis heute faktisch Alternativen¹¹.

Zu nennen sind zuerst Feiern, die nicht an eine Bekenntnisgemeinschaft gebunden sind, sondern durch freie Leichenredner geleitet werden. Auch wenn dabei häufig die Anleihen am christlichen Ritual offensichtlich sind, so wird das formal nicht mehr kirchengebundene Ritual vielfach als eigenständige Größe wahrgenommen. Weiterhin nimmt der Wunsch nach sogenannten anonymen Beerdigungen zu, bei denen keine Trauerfeier stattfindet und der Sarg mit dem Leichnam bzw. die Urne mit der Asche durch die Friedhofsverwaltung auf einem Rasenfeld so beigesetzt wird, dass kein konkreter Ort der Trauer zu bestimmen ist. Die kirchliche Begräbnisfeier ist damit zu einer unter mehreren gesellschaftlich akzeptierten Möglichkeiten geworden, die der Markt anbietet.

Mit großen regionalen Unterschieden ist der Anteil der Feuerbestattungen bei den Begräbnissen in den letzten Jahrzehnten signifikant gestiegen. Auch die Zahl der Katholiken, die – aus unterschiedlichen Motiven – durch Kremation bestattet werden, ist gewachsen. Das hierfür vorgesehene Kapitel für das „Begräbnis mit einer Station“ greift in keiner Weise die spezifische Bestattungsform auf. Schon der Name „Begräbnis“ ist nicht zutreffend, weil ja bei der Verabschiedung weder Leichnam noch Sarg begraben werden.

⁹ Vgl. M. N. EBERTZ, *Erosion der Gnadenanstalt? Zum Wandel der Sozialgestalt von Kirche*. Frankfurt am Main 1998, 74: „Die Bereitschaft zum kirchlichen Begräbnis tendiert zwischen 1955 und 1965 gegen 100%“.

¹⁰ Vgl. ebd. 115.

¹¹ Eine knappe, aber instruktive Übersicht über die jüngere Entwicklung gibt K. BAUMGARTNER, Art. „Bestattung V. Gegenwart“. In: LThK³ 2, 324–326; zur pastoralen Beurteilung vgl. auch: *Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht*. 22. November 1994. Bonn 1994 (DtBis 53).

Eine wachsende Sensibilität gibt es für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten, so dass immer häufiger auch hier die Frage nach einem kirchlichen Begräbnis gestellt wird¹². Grundsätzlich wird man bei diesen Gelegenheiten auf die Ordnung des Kinderbegräbnisses zurückgreifen können, da – anders als in manchen Bestattungsordnungen – für die Kirche Tot- und Fehlgeburten (naturgemäß ungetaufte) Kinder sind. Doch stellt sich die Frage, ob die Texte, die dort für ungetaufte Kinder vorgesehen sind, der besonderen Situation wirklich gerecht werden können.

In ihrem Schreiben „Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen“ haben die deutschen Bischöfe auf eine überraschende Entwicklung aufmerksam gemacht: „Seit einigen Jahren ist in unserem Land die Zahl der Suizidtoten höher als die der Toten im Straßenverkehr. Während letztere in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist, wird die Zahl der Toten durch Suizid vermutlich noch weiter ansteigen.“¹³ Aus guten Gründen besteht das für diese Fälle in can. 1240 § 1 CIC 1917 ausgesprochene Begräbnisverbot nicht mehr. Schon der bisherige Rituale-Faszikel hatte unter der Überschrift „In besonderen Situationen“ diskret für diese Gelegenheiten Gebetstexte angeboten.¹⁴ Doch wird zu prüfen sein, ob mit diesen Vorlagen bereits das Mögliche getan ist. So kann etwa die sachlich sicher bei allen Begräbnissen legitime Bitte um Vergebung für das, was die Trauernden an den Toten versäumt haben, bei einem Suizid sehr schnell als Anklage verstanden werden.

Konsequent hat das bisherige Buch keine Hinweise gegeben, die sich auf das Begräbnis von Katholiken beziehen, die aus der Kirche ausgetreten sind. Sofern diese nämlich vor ihrem Tod keine Zeichen der Reue gegeben haben, ist ihnen nach can. 1184 § 1 CIC das kirchliche Begräbnis zu verweigern¹⁵. Eine bewusste Trennung von der Kirche durch einen Kirchenaustritt muss natürlich von den Angehörigen wie von den Seelsorgern respektiert werden. Insofern verbietet ein Kirchenaustritt in der Regel ein kirchliches Begräbnis, das den Eindruck einer nachträglichen Vereinnahmung erwecken könnte. Gleichzeitig verlangt aber nicht selten die Seelsorge an den Angehörigen eine Lösung, bei denen diesen bei der Beisetzung eines Verstorbenen pastorale Begleitung und liturgische Hilfe nicht versagt werden. Auch wenn es hier keine generellen Lösungen geben kann und es insofern immer um Einzelfallentscheidungen gehen muss, stellt sich die Frage, ob das liturgische Buch die betroffenen Seelsorger agendarisch alleine lassen soll.¹⁶

¹² Vgl. dazu Th. MAAS-EWERD, Abschied von verstorbenen Kindern in gottesdienstlichen Feiern. Behutsame Erwägungen zu einer „Anfrage“. In: LS 40 (1989) 389–394; DERS., Keine Begräbnisfeier bei Tot- und Fehlgeburten? Plädoyer für eine Entscheidung seitens der Eltern. In: KIBI 69 (1989) 363–366; insgesamt auch: Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind. Hinweise zur seelsorglichen Begleitung. Eine Arbeitshilfe der Pastorkommission und der Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz. 25./26. April 1993. Bonn 1993 (ADBK 109).

¹³ Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen (s. Anm. 11) 62.

¹⁴ Vgl. Anhang III Nr. 12f, in: Die kirchliche Begräbnisfeier (s. Anm. 5) 159f.

¹⁵ Zur Wertung des Kirchenaustritts als Apostasie, Häresie oder zumindest Schisma vgl. etwa J. LISTL, Die Erklärung des Kirchenaustritts. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 2., grundlegend Neubearb. Aufl. Hg. J. Listl – H. Schmitz. Regensburg 1999, 209–219, v. a. 216–219.

¹⁶ Immerhin wird im Anhang zu dem von der Deutschen Bischofskonferenz verantworteten Dokument Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen (s. Anm. 11) 71–74 unter der Überschrift „Gebet, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“ eine gottesdienstliche Hilfe vorgeschlagen.

Weiterhin ist das große Problem die Mehrzahl der Feierformen, die jetzt allerdings nicht mehr allein von örtlichen Gewohnheiten und Rahmenbedingungen bestimmt werden. Bezeichnet auch die Pastorale Einführung die Eucharistiefeier als den „Höhepunkt des christlichen Begräbnisses“¹⁷, so entspricht dies bei weitem nicht mehr dem Empfinden aller Angehörigen. Gelegentlich wird eine Messfeier ausdrücklich nicht gewünscht. Die im liturgischen Buch vorgesehenen Variationsmöglichkeiten der Begräbnisordnungen werden faktisch damit zu unterschiedlichen Angeboten, aus denen jeweils das Passende ausgewählt werden kann. In steigendem Maße unterstützen aus feierpsychologischen und eucharistietheologischen Gründen manche Priester diese Entwicklung, weil ihnen eine Messfeier vor (!) einer eucharistieungewohnten Gemeinde zunehmend zum Problem wird.

Dass damit das eigentliche *Proprium* eines katholischen Begräbnisses¹⁸ verloren geht, wird offensichtlich sehr schnell nicht mehr wahrgenommen. Das gilt in zunehmendem Maße auch für jene Pfarreien, in denen aus unterschiedlichen Gründen Begräbnismessen überhaupt nicht mehr vorgesehen werden, sondern – wenn überhaupt – der Verstorbenen in größerem zeitlichen Abstand vom Begräbnis bei einer anderen Messfeier gedacht wird. Dies ist vor allem dort nicht selten, wo aufgrund der geringeren Zahl von Priestern nicht nur Diakone, sondern auch Laien am Begräbnisdienst beteiligt werden. Der Verzicht auf die liturgische Hoch- oder Vollform fällt offensichtlich dann leicht, wenn die personale Zuwendung und Begleitung in der Trauerpastoral und bei der Begräbnisliturgie als stimmig erfahren werden.

Damit ist bereits jene Veränderung erwähnt, die vermutlich für das religiöse und nicht nur für das kirchliche Bewusstsein besonders einschneidend ist. In zahlreichen Diözesen des deutschen Sprachgebietes werden mittlerweile auch Laien zur Leitung von Begräbnisgottesdiensten beauftragt. Dies wird bei der Neubearbeitung des liturgischen Buches für das kirchliche Begräbnis zu beachten sein. Wenn zumindest vereinzelt auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach entsprechender Schulung für diesen Dienst vorgesehen sind, kann bei den verantwortlichen Leitern nicht mehr jene umfassende liturgische Leitungs- und Feierkompetenz vorausgesetzt werden, die Kleriker in der Regel für ihre übrigen liturgischen Aufgaben und in einer entsprechend breiteren Praxis entwickeln mussten.

Im Übrigen bedarf eine Überarbeitung eines volkssprachigen liturgischen Buches schon aus sprachlichen Gründen nach 30 Jahren eigentlich keiner besonderen Begründung. Denn Volkssprachen sind lebende Sprachen, die sich verändern.¹⁹ Formulierungen und einzelne Wörter können im Laufe der Zeit ungebräuchlich werden oder eine andere Bedeutung oder zumindest einen neuen Sinnnuance bekommen. Im Großen und Ganzen werden deshalb auch im Blick auf die Begräbnisliturgie jene Überlegungen anregend sein, die bei der Arbeit an

¹⁷ Vgl. Pastorale Einführung, in: *Die kirchliche Begräbnisfeier* (s. Anm. 5) 11–20, hier 15 (Absatz-Nr. 19).

¹⁸ Vgl. dazu R. BERGER, *Die Begräbnismesse*. In: *Gd* 5 (1971) 139f; demnächst auch meinen Beitrag: *Nicht nur „Auferstehungsgottesdienst“*. Zur Eucharistiefeier als Teil der Begräbnisliturgie (erscheint in dem von Albert Gerhards und Benedikt Kranemann hg. *Sammelband zur AKL-Tagung 2000 in Schmochtitz*). Dass die Eucharistiefeier jedoch nicht immer schon zum christlichen Begräbnis gehörte, zeigt etwa D. SICARD, *Die Begräbnismesse*. In: *Conc(D)* 4 (1968) 93–96.

¹⁹ Vgl. dazu W. HAUNERLAND, *Lingua vernacula*. Zur Sprache der Liturgie nach dem II. Vatikanum. In: *LJ* 42 (1992) 219–238.

der Revision der Messbuchtexte entwickelt wurden.²⁰ Dass sie jedoch nur begrenzt als Orientierungsmaßstab dienen können, hängt mit der – wie weiter unten ausgeführt wird – veränderten Rechtslage zusammen.

3. Herausforderungen für die Neubearbeitung

Die veränderten Formen kirchlicher Bindungen haben Konsequenzen für das liturgische Selbstverständnis der Trauergemeinden. Dies bedingt ein grundlegendes Dilemma, in dem viele kirchliche Begräbnisfeiern und damit auch eine jede Begräbnisordnung stehen. Zielt Liturgie von ihrem Wesen her auf die aktive Teilnahme der Mitfeiernden, so verstehen auch viele Kirchenmitglieder die kirchliche Begräbnisfeier als eine Dienstleistung, deren Träger die liturgischen Rollenträger (Vorsteher, Ministranten) sind. Einerseits gilt es, die konkreten Mitfeiernden ernst zu nehmen und ihre Verstehensmöglichkeiten nicht zu ignorieren. Andererseits darf dabei nicht die Identität der Feier selbst zugunsten einer nivellierenden Plausibilität aufgegeben werden. Anerkannt werden muss allerdings, dass immer häufiger große Teile der Anwesenden sich selbst nicht als Teil der liturgiefeiernden Kirche verstehen.²¹ Ihnen dürfen deshalb nicht Antworten und Handlungen zugemutet werden, die sie nicht mittragen können. Von daher wird – vielleicht noch deutlicher als vor 30 Jahren – zu fragen sein, ob unter gewissen Umständen alle dialogischen Elemente so modifiziert bzw. ersetzt werden können, dass der Vorsteher alleine liturgisch agieren kann.

Inhaltlich allerdings ist auch die kirchliche Begräbnisfeier katholische Liturgie und insofern also Vollzug des Priesteramtes Christi und Vergegenwärtigung des Paschamysteriums durch die kirchliche Gemeinschaft. Soll sie nicht in beliebiger Weise umfunktioniert werden, muss sie kirchlicher Ausdruck des Glaubens an das Evangelium Jesu Christi bleiben. Es dürfte offensichtlich sein, dass diese liturgietheologische Grundbestimmung nicht einfach deckungsgleich ist mit den konkreten Erwartungen, die an die einzelne Begräbnisfeier und die agierenden Liturgen herangetragen werden. Die gottesdienstliche Rede von Erlösung, Sündenvergebung und Auferstehung der Toten hat für viele Anwesende keine Plausibilität. Mit Distanz ist zu rechnen bei trinitarischen Aussagen und dezidiert christologischen Qualifizierungen Jesu von Nazareth. So muss nach Ausdrucksformen gesucht werden, die weder in eine theologisch korrekte Unverständlichkeit noch in eine ekklesial-konfessorische Unverbindlichkeit abgleiten.

Wenn der Eindruck nicht täuscht, gibt es nicht wenige Seelsorger, die schon lange bei Begräbnisfeiern nicht (mehr) auf das offizielle Buch zurückgreifen, sondern mehr oder weniger freie Adaptationen und eigene Entwürfe den Gottesdiensten zugrundelegen. Auch einige Publikationen wollen offensichtlich Hilfen zu solchen kreativen Gestaltungen geben. Solche privaten Initiativen hat es auch vor dem Erscheinen des derzeitigen liturgischen Buches gegeben, und sie sind sicherlich ein wichtiges Signal, dass viele einen großen und drängenden Handlungsbedarf sehen.

²⁰ Vgl. Leitlinien für die Revision der Gebetstexte des Meßbuches. In: Studien und Entwürfe zur Meßfeier. Hg. E. Nagel in Verbindung mit R. Bachleitner [u. a.]. Freiburg – Basel – Wien 1995, 55–62 (Texte der Studienkommission für die Meßliturgie und das Meßbuch der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet 1).

²¹ Vgl. dazu in größerem Kontext W. HAUNERLAND, Träger und Gäste. Zu unterschiedlichen Rollen von unterschiedlichen Mitfeiernden. In: Gd 34 (2000) 185–187.

Im Blick auf die jüngere Liturgiegeschichte dürfte es allerdings außergewöhnlich sein, dass sich sogar ein Bischof die Freiheit nahm, für seine Diözese ein eigenes Begräbnisritual vorzulegen. Am Ostersonntag 1999 hat der Wiener Erzbischof Kardinal Christoph Schönborn die „Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien“ approbiert.²² Zusammen mit ausführlichen pastoralliturgischen Überlegungen hat Karl Wagner, Leiter des Referates der Erzdiözese Wien für den Einsegnungsdienst, diese Studienausgabe noch einmal veröffentlicht – jetzt in einem renommierten Verlag und edler als die erzbischöfliche Studienausgabe aufgemacht, versehen mit drei Zeichenbändchen und damit eindeutig für den liturgischen Gebrauch gedacht²³. Zwar hatte es auch schon bisher einen eigenen Behelf des Pastoralamtes der Erzdiözese Wien für die „Begräbnisfeier mit zwei Stationen“ gegeben. Doch handelte es sich dabei lediglich um einen im Blick auf die Städtischen Friedhöfe der Erzdiözese Wien angepassten Auszug aus dem offiziellen deutschsprachigen Buch.²⁴

Ungeachtet der liturgierechtlichen Frage nach der Zulässigkeit solcher diözesaner liturgischer Bücher gefährden solche offiziellen Alternativrituale natürlich die Einheit der liturgischen Bücher im gesamten Sprachgebiet.²⁵ Doch werfen sie die Frage auf, ob die gegenwärtigen Verfahrensregeln zusammen mit den zeitaufwändigen gesamtkirchlichen Abstimmungsprozessen nicht doch zu schwerfällig sind. Auch die unten erwähnten neuen Regelungen werden kaum zu einer Beschleunigung beitragen. Dann aber wird man sich nicht wundern dürfen, wenn noch häufiger Bischöfe in ihrer Gesamtverantwortung für ihre Diözese solche Eigen- oder Zwischenlösungen suchen. Bei der neuen Wiener Studienausgabe wird allerdings durch die private oder – weil durch den Leiter des Referates – vielleicht auch offiziöse Zweitveröffentlichung der Eindruck erweckt, dass hier nicht nur ein Bischof für seine Diözese gehandelt hat, sondern ein Angebot für den ganzen deutschsprachigen Raum zur Verfügung gestellt werden soll.

Trotzdem ist es natürlich sinnvoll zu fragen, welchen Weg die Wiener Erzdiözese für ein neues Begräbnisrituale einschlägt und was die Arbeit für das gesamte deutsche Sprachgebiet von diesem Partikularprojekt lernen kann.²⁶ Im zweiten Teil seiner Publikation liefert Wagner zahlreiche Begründungen für die konkreten Fassungen der Wiener Studienausgabe. So listet er etwa Redewendungen (vor allem aus dem offiziellen Begräbnisritual) auf, die er als „Stolpersteine“ bei Trauerfeiern empfindet.²⁷ Ob seine Beobachtungen und Entscheidungen in allen Fällen zwingend sind, wird im Blick auf das Buch für das gesamte deutsche Sprachgebiet zu prüfen sein.

²² Vgl. Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt. Hg. Pastoralamt der Erzdiözese Wien. Wien o. J. [2000].

²³ Vgl. K. WAGNER, Die Feier der Beerdigung. Freiburg – Basel – Wien 2001, darin 5–133 als Teil I „Rituale“ die vollständige Studienausgabe; 135–229 der von Wagner verfasste Teil II „Neue Wege in der Trauerpastoral“.

²⁴ Vgl. Begräbnisfeier mit zwei Stationen. Auszug aus dem offiziellen Text „Die kirchliche Begräbnisfeier“ in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, angepaßt für die städtischen Friedhöfe der Erzdiözese Wien. Behelf des Pastoralamtes der Erzdiözese Wien. Wien o. J. Das Buch dürfte in den 70er Jahren erschienen sein, da die biblischen Texte nach der vorläufigen Einheitsübersetzung zitiert werden.

²⁵ Vgl. dazu auch die Rezension von F. K. PRASSL – M. KLÖCKENER, in: ALW 42 (2000) 110–112, v. a. 112.

²⁶ Vgl. insgesamt zur Wiener Studienausgabe auch den Beitrag von Karl Wagner in diesem Heft, S. 177–187.

²⁷ WAGNER (s. Anm. 23) 161–165.

Das gilt natürlich auch für die konkreten rituellen und textlichen Modifikationen, die für die Wiener Studienausgabe vorgenommen wurden. Mit Erstaunen kann man jedenfalls in dem Buch wahrnehmen, dass das Kreuzzeichen nicht mehr als eröffnendes Element vorgesehen, sondern zum integrierten Element einer eröffnenden Anrede geworden ist. Dass hier nicht nur eine Konzession an eine vermutete rituelle Unsicherheit der Gemeinde vorliegt, zeigt sich deutlich bei der Form X „Begräbnis eines Priesters oder Diakons“. Dort heißt es: „Schwestern und Brüder! [...] Wir beten für ihn in Verbundenheit mit seiner Gemeinde und der ganzen Kirche und beginnen den Gottesdienst im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“²⁸ Was möglicherweise von den verantwortlichen Autoren als begreiflicher und einladender²⁹ empfunden wird, ist in der Sache allerdings nichts weniger als der Verzicht auf einen rituellen Vollzug, der in sich seine Bedeutung und seine rituelle Funktion hat³⁰. Denn in Volksfrömmigkeit und Liturgie³¹ wird das Kreuzzeichen als eindeutiger Code für den Beginn und das Ende eines gottesdienstlichen Vollzuges wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund irritiert es auch, wenn das Kreuzzeichen – jetzt offensichtlich gemeinsam gesprochen – am Ende der Verabschiedung einen Platz bekommt.³² Wird damit nicht – sicher ungewollt – der Eindruck erweckt, der Gottesdienst sei schon zu Ende und die Prozession sei gleichsam eine liturgische Pause, bevor am Grab noch einmal gottesdienstlich gehandelt wird? Das Beispiel jedenfalls illustriert, dass nicht alles, was als Verbesserung verstanden wird, auch unbedenken als liturgischer Fortschritt festgehalten zu werden lohnt.

Zu den formalen Zielen der Wiener Studienausgabe gehört es offensichtlich, die oft kritisierte Unübersichtlichkeit des offiziellen deutschen Buches zu vermeiden und Formulare zur Verfügung zu stellen, die den Begräbnisleitern größere Sicherheit geben können. Unter den 15 verschiedenen Formen finden sich auch Formulare für die oben erwähnten Situationen, in denen das Rituale des gesamten Sprachgebietes bisher keine hinreichende Hilfe gibt: Begräbnis von Fehl- und Totgeburten³³, von Drogentoten und nach einem Suizid, aber auch ein Ritus als „Trost für die Trauernden beim Begräbnis eines/einer Verstorbenen ohne religiöses Bekenntnis“³⁴. Trotz der relativ großen Zahl von Formen kann allerdings auch die Wiener Studienausgabe nicht auf zusätzliche Schlussgebete, Gebete in besonderen Situationen und Anhänge mit Schriftlesungen, Gesängen und Litaneien verzichten. Und zu Recht macht Karl Wagner darauf aufmerksam: „*Keine* der angeführten Begräbnisformen kann der Trauerfeier, die gerade gehalten werden soll, *vollkommen entsprechen*, denn die

²⁸ Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (s. Anm. 22) 57; entsprechend WAGNER (s. Anm. 23) 65.

²⁹ Vgl. so zwei der Postulate bei WAGNER (s. Anm. 23) 143 und 165.

³⁰ Die mangelnde Unterscheidung von rituellen Elementen und persönlichen Worten und ihre gegenseitige Durchdringung verstärkt auch den Eindruck der Geschwätzigkeit mancher Gottesdienste. Dass hier ein bischöflich approbiertes liturgisches Buch einen bedenklichen Trend gottesdienstlicher Praxis sanktioniert, kann von daher in mehrfacher Hinsicht bedauert werden.

³¹ Immerhin ist seit der nachkonziliaren Liturgiereform das Kreuzzeichen auch jenes Element, mit dem der Priester vor jedem Gruß und jedem Wort der Einführung die Messfeier beginnt.

³² Vgl. Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (s. Anm. 22) 14.25.43.62.70.79; entsprechend WAGNER (s. Anm. 23) 21.32.51.70.79.88.

³³ In der Studienausgabe mit „Begräbnis eines Ungeborenen“ überschrieben, bei WAGNER (s. Anm. 23) 53 wurde immerhin schon in Klammer ergänzt: „(Fehlgeburt)“.

³⁴ Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (s. Anm. 22) 87; entsprechend WAGNER (s. Anm. 23) 96.

Verstorbenen und die Trauergemeinden sind bei jedem Begräbnis verschieden. Jede Begräbnisform muss daher der jeweiligen Trauersituation *angepasst* werden.³⁵ Wenn die individuelle Situation der Kasualgottesdienste ernst genommen wird, wird in einer volkssprachigen Liturgie das Ideal nicht darin bestehen können, Formulare zur Verfügung zu stellen, die ohne jede Auswahl „abgefeiert“ werden können. Insofern ist zu fragen, ob nicht zumindest für die Grundform der Erdbestattung mit zwei (oder drei) Stationen ein einziger Begräbnis-Ordo anzustreben ist, für den allerdings eine größere Anzahl von Propriumstexten zur Auswahl angeboten werden. Anders als im derzeitigen Buch sollten allerdings Alternativ- und Auswahltexte nicht im Begräbnis-Ordo abgedruckt werden, damit dessen Struktur nicht verdunkelt wird und Begräbnisleiter verwirrt werden. Möglicherweise wird es auch sinnvoll sein, ergänzend zu dem liturgischen Buch ein pastoralliturgisches Werkbuch zu konzipieren, dass sich jenen Anpassungen widmet, die für die konkrete Feier und besonders in außergewöhnlichen Situationen notwendig sind und von dem jeweiligen Begräbnisleiter verantwortet werden müssen.

Zu fragen ist auch, ob nicht für die Verabschiedung bei einer Kremation doch eine größere Adaptation notwendig ist. Lobenswert ist sicher, dass die Wiener Studienausgabe für diese Feier einen eigenen Abschlussritus enthält.³⁶ Doch ist das Fehlen des eigentlichen Begräbnisses von solchem Gewicht, dass vermutlich doch noch grundlegender die andere Situation im Ritus aufgegriffen werden müsste. Denn anders als bei der Erdbestattung gibt es bisher keine Möglichkeit, dass auch die Einzelnen sich noch einmal von dem Verstorbenen verabschieden können. Und anders als bei einer Erdbestattung endet unmittelbar nach dem Verschwinden des Sarges die ganze Feier; kein retardierendes Moment gibt die Möglichkeit, den so sinnenfällig vollzogenen Abschied noch einmal zu bedenken und im Ritus anfanghaft zu verarbeiten.³⁷

Auch nach dem Erscheinen der Wiener Studienausgabe sind also noch hinreichend viele Aufgaben, die bei der Überarbeitung des Rituale-Faszikels für das deutsche Sprachgebiet bedacht und entschieden werden müssen. Mittlerweile ist aber über das Gesagte hinaus noch eine zweifellos neue Lage mit der Veröffentlichung der fünften Instruktion zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Liturgie „*Liturgiam authenticam*“ vom 28. März 2001 entstanden. Auch die bisher von den Bischöfen bereits in Auftrag gegebenen Revisionsarbeiten stehen nun im Kontext der römischen Forderung nach einer Überarbeitung aller liturgischer Bücher nach den neuen Regeln, die in dieser Instruktion über den Gebrauch der Volkssprachen in den Büchern der römischen Liturgie aufgestellt werden.³⁸ Die römische Vorgabe nach größerer Wörtlichkeit bei der

³⁵ WAGNER (s. Anm. 23) 166.

³⁶ Vgl. Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (s. Anm. 22) 17; entsprechend WAGNER (s. Anm. 23) 24.

³⁷ Vgl. dazu meine Hinweise, in: Der letzte Weg muss nachvollziehbar sein. In: Friedhofskultur. Zeitschrift für das gesamte Friedhofswesen 91 (2001) Heft 7, 16–18; Verbundenheit im Abschied. Die kirchliche Begräbnisliturgie als kulturelle Herausforderung. In: BiLi 74 (2001) [im Druck].

³⁸ Vgl. „*Liturgiam authenticam*“. Instructio quinta „ad executionem constitutionis concilii Vaticani secundi de sacra liturgia recta ordinandam“ (Ad Const. art. 36). Romae 2001 (hier zit. nach der im Internet greifbaren Fassung: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20010507_liturgiam-authenticam_lt.html). Eine deutsche Übersetzung liegt noch nicht vor. Im Internet greifbar sind auch die durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin vorgelegte englische und französische Fassung (statt lt.html en.html bzw. fr.html).

Übersetzung bis in die Satzkonstruktionen hinein erweckt den Eindruck, die geeignete Vorgabe für eine Neuübersetzung sei jene Studienausgabe, die 1970 von der Österreichischen Liturgischen Kommission erstellt worden ist.³⁹ Nur schwerlich wird man freilich diesen Weg gehen können, wenn man die Aussagen der deutschen Bischöfe von 1994 ernst nimmt. Im Blick auf die spezifische Situation bei vielen Begräbnissen, in denen es zu einem Kontakt auch mit Fernstehenden kommt, hatten die Bischöfe nämlich erkannt: „Die offiziellen liturgischen Texte nehmen freilich auf solche Situationen zu wenig Bezug bzw. sind dafür nicht passend.“ Programmatisch forderten sie: „Kirchliches Handeln im Trauerfall sowie die Sprache von Liturgie und Verkündigung müssen darauf abgestimmt sein und auch für Fernstehende zugänglich bleiben.“⁴⁰ Auch durch die neue Übersetzerinstruktion wird allerdings jene Bestimmung der Praenotanda des Ordo Exsequiarum von 1969 nicht aufgehoben, dass überall dort, wo im *Rituale Romanum* mehrere Formeln zur Auswahl angeboten sind, andere Formeln derselben Art hinzugefügt werden können.⁴¹ Vor allem im Blick auf die vielfältigen schwierigen Situationen, für die das liturgische Buch passende Texte anbieten soll, werden deutsche Eigentexte in Ergänzung zu den Texten der römischen Tradition weiterhin sinnvoll sein und möglich bleiben. Auch die Besonderheiten des deutschen Sprachgebietes stehen wohl nicht grundsätzlich zur Disposition, da auch ihre Integration eindeutig durch die Praenotanda ermöglicht und gewünscht wurde.⁴² Hier gab es beim Begräbnisritus immer schon eine größere Offenheit als bei den sakramentalen Feiern.

Auch wenn die Übersetzerinstruktion eine zusätzliche Herausforderung für die Bischöfe und ihre Mitarbeiter ist, so wird doch das pastorale und pastoralliturgische Anliegen bei der Revision des Begräbnisrituals vorrangig bleiben müssen. Denn nur wenn die liturgischen Bücher als brauchbare Hilfe in schwieriger Situation erscheinen, werden sie wirklich entlastende Wirkung haben können.

Freilich sollte bei allen Bemühungen nicht vergessen werden, dass hochkirchlich das kirchliche Begräbnis primär als ein Dienst an dem verstorbenen Glied der Kirche verstanden und dabei darauf vertraut wird, dass dieser Dienst von der Sache her auch Entlastung, solidarische Hilfe und Trost für die Angehörigen ist. Pastoraltheologisch und im allgemeinen Bewusstsein dürfte der Begräbnisdienst dagegen viel direkter als Trauerbegleitung und Kernelement der Trauerpastoral verstanden werden. Dann aber wird wie bei den Bestattern nicht mehr gefragt, was im Blick auf die Toten angemessen ist, sondern was die Angehörigen wünschen. Mit Selbstverständlichkeit soll die Kirche mit ihrer Liturgie aber auch jenen verstorbenen Gliedern alle Ehre geben, die vielleicht von niemandem auf ihrem letzten irdischen Weg begleitet werden. Sie setzt damit nämlich aus ihrem Glauben ein Zeichen, dass die Würde des Menschen zuletzt nicht von Menschen abhängt, sondern jedem Einzelnen unbedingt zukommt – auch über den Tod hinaus.

³⁹ Vgl. Ordnung des Begräbnisses nach dem neuen *Rituale Romanum*. Deutsche Studienausgabe. Hg. v. Institutum Liturgicum. Salzburg 1970.

⁴⁰ Vgl. Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen (s. Anm. 11) 50 bzw. 51.

⁴¹ Vgl. Praenotanda Nr. 22, 5 (EDIL/DEL 1944).

⁴² Vgl. Praenotanda Nr. 21, 2 (EDIL/DEL 1943).